



Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	19.09.2011		
Geschäftszeichen	BD-tr		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 10.11.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.11.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 323/11

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Anlage 1)
- Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
- Synopse: Gebühr bisher - Gebühr neu (Anlage 3)
- Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe - Städtevergleich (Anlage 4)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach dem in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Wortlaut.

Häußler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1,OB,VGV,ZD,ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Durch die Gebührenerhöhungen werden Mehreinnahmen von ca. 20.000 € erwartet (Basis: Gebühreinnahmen 2010).

2. Gebührenerhebung

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dafür werden Gebühren erhoben.

Die Erlaubniserteilung und die Gebührenfestsetzung erfolgt derzeit auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom 18.11.2009.

Die Sondernutzungsgebührensätze sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes Baden Württemberg (StrG BW) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

Die Gesamtheit der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Durch die flexible Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses werden dabei verschiedene Aspekte berücksichtigt. So unterscheidet es zwischen privatrechtlichen und gemeinnützigen Interessen, bietet verschiedene Zeiträume der Kostenpflichtigkeit an und gibt einen Gebührenrahmen zur Differenzierung eines wirtschaftlich mehr oder weniger attraktiven Standortes vor. Der Rahmen erlaubt auch eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Entwicklungen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadtverwaltung und darf nach § 16 Abs. 1 StrG BW immer nur widerruflich oder zeitlich befristet erteilt werden. Dabei muss eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorgenommen werden. Kriterien hierfür sind insbesondere der Verkehrssicherheit, das Stadtbild, die Einschränkung des Gemeingebrauchs so gering wie möglich zu halten, und die Vermeidung von Verschmutzungen.

3. Gebührenanpassung

Die Gebührensatzung aus dem Jahre 1992 wurde im Jahr 2007 aktualisiert und die Gebühren - mit Ausnahmen - um 5 % angehoben. Im Jahre 2009 erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung der Satzung wegen Prüfungsmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes.

Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Zum Vergleich ist der Verbraucherindex für Baden-Württemberg seit 1992 um 42 % gestiegen.

Ergänzend wurde noch ein Vergleich mit anderen Stadtkreisen durchgeführt.

Ziel ist eine Gebührenanpassung um 10 %. In begründeten Einzelfällen erfolgt aber auch keine Gebührenerhöhung oder eine Anpassung um 30 %.

Der Städtevergleich bei der Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe ist beigefügt.

Trotz einer schrittweisen Anpassung der Gebühr um 30 % liegt die Stadt Ulm sehr niedrig.
Auf die Anlage 3 und 4 wird hingewiesen.